



## Büro Landesumweltanwalt

Bezirkshauptmannschaft Reutte  
Umwelt & Anlagen

Laura Kanduth, MSc

Telefon 0512/508-3499

Fax 0512/508-743495

landesumweltanwalt@tirol.gv.at

UID: ATU36970505

**Gemeinde Grän, 6673 Grän;  
Verlegung eines öffentlichen Weges im Bereich Campingplatz – Logbach –  
wasser-, forst- und naturschutzrechtliche Bewilligung  
Beschwerde des Landesumweltanwaltes (Ihre Zahl: III-RE-WFN/B-86/21-2020)**

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

LUA-8-3.2.4/13/1-2020

Innsbruck, 18.08.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Reutte vom 27.07.2020, GZI. III-RE-WFN/B-86/21-2020, eingelangt beim Landesumweltanwalt am 28.07.2020, wurde der Gemeinde Grän, vertreten durch den Bürgermeister Martin Schädle, wasser-, forst- und naturschutzrechtliche Bewilligung für das Projekt „Verlegung eines öffentlichen Weges im Bereich Campingplatz – Logbach“ erteilt.

Gegen oben angeführten Bescheid erhebt der Landesumweltanwalt binnen offener Frist nachstehende

### **Beschwerde**

an das Landesverwaltungsgericht.

Der Bescheid wird hinsichtlich Spruchpunkt C (Naturschutzrechtliche Bewilligung) wegen Mangelhaftigkeit und Rechtswidrigkeit angefochten und die Beschwerde wie folgt ausgeführt.

## **Präambel**

Der Landesumweltanwalt ist sich der Bedeutung des Tourismus- und Freizeitangebotes, auch in Hinblick auf eine Steigerung der regionalen Wertschöpfung grundsätzlich bewusst. Eine Erweiterung touristischer Einrichtungen und alternativer Nächtigungsangebote, beispielsweise in Form von Campingplätzen sollte allerdings nicht zu Lasten landschaftlich und ökologisch wertvoller Gebiete erfolgen. Urlauber mit einem Sinn für Nachhaltigkeit, kommen nicht zuletzt auch aufgrund naturräumlicher Besonderheiten in ein Land, erleben intakte Natur und schöne Umgebung als erholsam und wählen Destination und Unterbringung nicht selten aufgrund solcher Kriterien. Dieser Aspekt sollte Anregung sein, neben einem schonenden Betrieb von Campingplätzen, darauf zu achten, dass durch den Ausbau von Infrastruktur - im gegenständlichen Fall betrifft dies insbesondere die Verlegung eines öffentlichen (Zufahrts-)Weges - die Natur keine vermeidbaren Beeinträchtigungen erfährt und die landschaftlichen Besonderheiten nicht zunehmend verschwinden.

Die Verlegung des gegenständlichen Weges wird durch die Erweiterung des Campingplatzes bedingt. Die beiden Vorhaben stehen somit unmittelbar in Zusammenhang. Angesichts dessen, sei an dieser Stelle auch darauf hingewiesen, dass der Landesumweltanwalt vermehrt damit konfrontiert ist, korrelierende Projekte ausschließlich unabhängig voneinander zu beurteilen, was in vielen Fällen nur schwer möglich ist, beziehungsweise keine vollständige und sinnvolle Betrachtung zulässt. Nach Meinung des Landesumweltanwaltes ist die Verlegung des bestehenden Weges nicht bewilligungsfähig, noch weniger wenn eine Erweiterung des Campingplatzes nicht genehmigt wird. Des Weiteren erfordert eine adäquate Alternativenprüfung - zum Beispiel in Form von Trassenvarianten - die Einbeziehung von Details der Campingplatz-Pläne. Bewertet man die Wegverlegung als solches, so sind nach Ansicht des Landesumweltanwaltes in der Sache zweifellos die Interessen der Natur und damit der Erhalt des Ist-Zustandes stärker zu gewichten, als die öffentlichen Interessen an der Verlegung des Weges.

### **I. Sachverhalt**

Bewilligt wurde die Verlegung eines öffentlichen Weges zum Zweck der Erweiterung des Campingplatzes in Grän. Der neu projektierte Weg (ca. 300m, 4m Wegparzelle, 3m breite geschotterte Fahrbahn) befindet sich sodann südlicher und verläuft weiter entlang des Logbaches. Berührt wird ein Schilfbereich, Uferschutzstreifen und Waldbereiche. Somit sind durch das Vorhaben Sonderstandorte nach §§ 7 und 9 betroffen. Außerdem werden laut Gutachten der Amtssachverständigen für Naturkunde auch eine geschützte Pflanzenart (Seidelbast) nach TNSchV 2006 und geschützte Vogelarten nach der Vogelschutzrichtlinie beeinträchtigt.

Das Gebiet rund um die projektierte Wegtrasse und den Campingplatz zeichnet sich durch viele Besonderheiten aus. Unterschiedliche Feuchtgebietsstandorte (Moore, Feuchtwiesen, Röhrichte, Kleinseggenriede) sind vor allem westlich des Campingplatzes im TIRIS verzeichnet und für viele seltene und geschützte Tier- und Pflanzenarten von großer Wichtigkeit. Nach Sicht des Landesumweltanwaltes kann außerdem nicht ausgeschlossen werden, dass im Zuge der Erweiterung des Campingplatzes unter anderem angrenzende „artenreiche Nasswiesen“ auf den GP 2965 und 2966 in Anspruch genommen würden. Unter den erwähnten Umständen geht der Landesumweltanwalt bei Umsetzung des Vorhabens von erheblichen Beeinträchtigungen für die Naturschutzgüter nach § 1 Abs. 1 TNSchG 2005 aus.

Die langfristigen öffentlichen Interessen für die Verlegung des Weges wurden vorwiegend mit einer Notwendigkeit der Erweiterung des Campingplatzes und einem andernfalls entstehenden Druck auf öffentliche Parkplätze begründet. Nach Erachten des Landesumweltanwaltes sind diese Argumente im angefochtenen Bescheid allerdings nicht klar und vollständig ausgeführt. Der Landesumweltanwalt kann die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft Reutte zu Gunsten der Antragsteller (Gemeinde Grän) und der Wegverlegung, in Anbetracht der nicht vernachlässigbaren Beeinträchtigungen für die Natur, nicht nachvollziehen und sieht sich daher zu dieser Beschwerde veranlasst.

## II. Rechtzeitigkeit und Zulässigkeit

Der angefochtene Bescheid wurde dem Landesumweltanwalt am 28.07.2020 auf elektronischem Weg zugestellt. Die gegen den erstinstanzlichen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Reutte erhobene Beschwerde ist daher rechtzeitig und zulässig.

## III. Beschwerdebegründung

### a. Beeinträchtigung von Schutzgütern nach § 1 Abs. 1 TNSchG 2005

Die Umgebung des projektierten Weges zeichnet sich durch viele naturschutzfachlich bedeutsame und schützenswerte Lebensräume aus. Große Feuchtgebiete, Moore, artenreiche Nasswiesen, Waldbereiche, um nur einige zu nennen. Der Logbach selbst befindet sich insgesamt noch in einem relativ naturnahen Zustand, ohne Bachbett-Betonierungen und mit Uferbegleitgehölzen, die an mehreren Stellen als standortstypisch zu bezeichnen sind. Diese Aspekte wurden auch von der Amtssachverständigen für Naturkunde festgestellt. Unmittelbar von der Wegverlegung betroffen sind Abschnitte der Ufervegetation entlang des Logbaches (5m Uferschutzbereich), ein wertvoller Schilfbereich, ein Fichten-Tannen-Buchen-Wald und eine mehrschnittige Mähwiese. Nach Ansicht des Landesumweltanwaltes ist im Projektgebiet die enge Verzahnung ökologisch hochwertiger Biotope besonders hervorzuheben. Diese bilden große, zusammenhängende Flächen, die noch überwiegend unberührt geblieben sind. Wie bereits von der Amtssachverständigen für Naturkunde plausibel dargelegt wurde, befinden sich am Standort einige geschützte Vogelarten und eine geschützte Pflanzenart (Seidelbast) – weitere geschützte Arten werden vermutet – die außerdem deutlich auf die Qualität der Habitate hinweisen.

Durch einen neuen Wegebau inmitten dieses Landschaftskomplexes und nahe dem Ufer des Logbaches, sieht der Landesumweltanwalt den intakten Zustand der Lebensräume stark gefährdet. Einerseits ist mit einer Zerschneidung und Entwertung der Landschaft zu rechnen - dies hätte negative Auswirkungen auf Landschaftsbild und Erholungswert - und würde eine Barriere für die epigäische Fauna, Kleinlebewesen, Insekten darstellen, welche in ihrer Mobilität und Verbreitung gestört würden. Andererseits kommt es laut Gutachten der naturkundefachlichen Amtssachverständigen zu einem direkten Verlust von Vogellebensräumen durch die geplanten Rodungen und einen Eingriff in den Naturhaushalt (Veränderungen von Mikroklima und Bodenbedingungen) der umliegenden Bereiche des geplanten Weges. Der Landesumweltanwalt teilt die Meinung der Amtssachverständigen für Naturkunde wonach ein Abwandern von Vogelarten und anderen Lebewesen nicht auszuschließen ist, da deren Lebensraumansprüche nicht mehr ausreichend erfüllt werden.

Durch den neuen öffentlichen Weg ist logischerweise auch von einem vermehrten Verkehrsaufkommen auf der „neuen Route“ auszugehen. Dieser Umstand stellt nach Sicht des Landesumweltanwaltes ein weiteres Gefahrenpotential für wandernde Tierarten dar. Zudem geht der Landesumweltanwalt von einer erhöhten Lärmbelastung und Störung eines eher ruhig anmutenden, noch wenig berührten Uferbereiches und Lebensraumes aus.

Wenngleich nach Gutachten der naturkundefachlichen Amtssachverständigen vom 03.03.2020 von keiner Bestandsgefährdung für die geschützten Pflanzen- und Tierarten ausgegangen werden kann, sind damit nach Meinung des Landesumweltanwaltes keinesfalls die durch den Eingriff verursachten negativen Auswirkungen für die Gesamtheit der Ökosysteme am Standort, sowie Störungen und Beschädigungen einer Vielzahl von Lebewesen zu rechtfertigen.

Insgesamt wird es nach Ansicht des Landesumweltanwaltes durch die Realisierung der Wegverlegung zu stärkeren Beeinträchtigungen für die Schutzgüter nach § 1 Abs. 1 TNSchG 2005 kommen.

b. Ungenügendes öffentliches Interesse und Interessenabwägung

Wie eingangs erwähnt, steht das gegenständliche Projekt „Verlegung eines öffentlichen Weges im Bereich Campingplatz – Logbach“ mit einer geplanten Campingplatzerweiterung in Zusammenhang. Somit können nach Ansicht des Landesumweltanwaltes auch die zu erwartenden Beeinträchtigungen für die Naturschutzgüter nicht ausschließlich separat betrachtet werden, wenn sogar die Notwendigkeit für die Verlegung des Weges unmittelbar mit dem Ausbau des Campingplatzes begründet wird und dies auch das überwiegende öffentliche Interesse an der Projektumsetzung darstellt.

Im Zuge der Interessenabwägung wurden konkret folgende Hauptargumente für das öffentliche Interesse an der Umsetzung des Vorhabens dargetan:

- Weiterentwicklung des touristischen Angebotes in der Region Tannheimetal
- Druck auf öffentliche Parkplätze, durch den Andrang an Campingbussen

Ob diese Interessen langfristig die Naturschutzinteressen, und damit Interessen am Erhalt eines zusammenhängenden Lebensraumkomplexes überwiegen, stellt der Landesumweltanwalt in Frage. Der tatsächliche Bedarf und die dringende Notwendigkeit (Besucherzahlen, Nachfrage) eines Ausbaus des Campingplatzes in der Gemeinde Grän wurden im angefochtenen Bescheid nicht näher erläutert. Nach Anschauung des Landesumweltanwaltes stehen im Tannheimetal noch weitere Campingplätze zur Verfügung, die Campingbusse aufnehmen und eine Ausweichmöglichkeit darstellen. Der erwähnte Druck auf die öffentlichen Parkplätze, sollte die Campingplatzfläche nicht vergrößert werden, ist nach Anschauung des Landesumweltanwaltes nicht schlüssig und vorstellbar, da ein Campieren außerhalb von Campingplätzen nach § 3 Tiroler Campinggesetz 2001 ohnehin verboten ist und entsprechend zu sanktionieren wäre.

Überdies wurde, im Hinblick auf die öffentlichen Interessen, nicht auf den tatsächlichen Antragsgegenstand „Verlegung des Weges“ eingegangen, sondern vielmehr Augenmerk auf die Erweiterung des Platzes gelegt. Demzufolge wurden nach Ansicht des Landesumweltanwaltes die öffentlichen Interessen an dem gegenständlichen Vorhaben nicht ausreichend genau und sinnhaft dargelegt.

In Anbetracht der Beeinträchtigungen für die Natur, sei noch folgender Punkt zu berücksichtigen:

Zusätzlich zu den schon angeführten negativen Auswirkungen, welche die Wegverlegung hervorrufen würde, geht der Landesumweltanwalt noch von weitaus größeren Beeinträchtigungen für Schutzgüter nach TNSchG 2005 aus, würde man die Erweiterung des Campingplatzes in die Bewertung miteinbeziehen. Diese Überlegung sollte nach Sicht des Landesumweltanwaltes nicht völlig außer Acht gelassen werden, insbesondere deshalb nicht, weil sich die zuständige Behörde in der Abwägung der Interessen auf eben jene Erweiterung stützt.

Zusammenfassend können nach Meinung des Landesumweltanwaltes die durch die Wegverlegung zu erwartenden Beeinträchtigungen für die Naturschutzgüter nach § 1 Abs. 1 TNSchG 2005 keinesfalls in Kauf genommen werden, vor allem aufgrund des unzureichend begründeten Überwiegen des öffentlichen Interesses. Die Interessen der Natur hätten nach Ansicht des Landesumweltanwaltes unter Berücksichtigung der oben angeführten Argumente in der Interessenabwägung stärker gewichtet werden müssen.

c. Mangelnde Alternativenprüfung

Aus dem vorliegenden Bewilligungsbescheid geht hervor, dass im Laufe des Verfahrens keine geeignete Alternative zum geplanten Vorhaben gefunden werden konnte. Der Landesumweltanwalt sieht diesen Umstand dadurch bedingt, dass zum momentanen Zeitpunkt keine exakten Pläne für die Campingplatzerweiterung vorliegen und demnach eine Alternativenprüfung, beispielsweise in Form

verschiedener Trassenvarianten unter diesen Voraussetzungen schwer möglich ist. Ebenso geht aus dem Bescheid nicht hervor, welche ursprünglichen Wegabschnitte tatsächlich entfernt werden müssen, oder bestehen bleiben. Nach Erachten des Landesumweltanwaltes wäre jedenfalls eine diesbezügliche Nebenbestimmung (z.B.: fachgerechter Rückbau alter Wegabschnitte), sowie eine Bedingung (unter der eine Wegverlegung nur gestattet ist, wenn die Erweiterung des Campingplatzes bewilligt wird) im Bescheid zu ergänzen.

Letztlich wäre nach Ansicht des Landesumweltanwaltes die Nullvariante mit Bestehenbleiben der ursprünglichen Wegtrasse zu wählen, um die Interessen des Naturschutzes vollständig zu wahren und Beeinträchtigungen hintanzuhalten. Der vorhandene Weg kann zum jetzigen Zeitpunkt nach wie vor genutzt werden, auch um den Campingplatz zu erreichen oder zu verlassen.

**Der Landesumweltanwalt stellt aus genannten Gründen folgende**

**Anträge:**

Das Landesverwaltungsgericht möge

- 1) dieser Beschwerde im Sinne der oben angeführten Ausführungen Folge geben, den angefochtenen Bescheid beheben und die naturschutzrechtliche Bewilligung versagen,

*in eventu*

- 2) Das erstinstanzliche Ermittlungsverfahren entsprechend ergänzen und eine neuerliche Entscheidung in der Sache treffen.

Mit freundlichen Grüßen,

Der Landesumweltanwalt

Mag. Johannes Kostenzer